

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2017

Nr. 2017/1478

Genehmigung Statuten Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. Juni 2017 ersucht der Primarschulrat Dorneckberg um Genehmigung der Statuten zwecks Errichtung eines Zweckverbandes Dorneckberg auf Ebene Primarschulstufe.

Die Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Büren am 23. November 2016, der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon am 8. Dezember 2016, der Einwohnergemeinde Hochwald am 19. Dezember 2016, der Einwohnergemeinde Gempfen am 17. Januar 2017 und der Einwohnergemeinde Seewen am 16. Februar 2017 genehmigt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) sind die Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die neuen Statuten können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Primarstufe Dorneckberg werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Primarstufe Dorneckberg zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Kostenrechnung

Primarschulrat Dorneckberg, Breitweg 6, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	<u>200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Beilage

Statuten Zweckverband Primarstufe Dorneckberg

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)

Volksschulamt (3) Eg, (mit Original der Statuten), gk, cb (mit Kopie der Statuten)

Primarschulrat Dorneckberg, Breitweg 6, 4145 Gempen (mit Original der Statuten und **Rechnung**); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Hochwald, Buchackerweg 12b, 4146 Hochwald (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen, (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Gemeinde Seewen, Postfach 136, 4206 Seewen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt